SÄCHSISCHE STAATSKANZLEI | Freistaat SACHSEN

Chef der Staatskanzlei und Staatssekretär für Bundes- und Europaangelegenheiten

SÄCHSISCHE STAATSKANZLEI
01095 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564-10100
Telefax +49 351 564-10999

poststelle@
sk.sachsen.de*

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Alexander Dierks
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Dresden, 14. September 2026

Kleine Anfrage der/ des Abgeordneten Bernd Rudolph (BSW)
Drs.-Nr.: 8/7916
Thema: Unterstützung der Kommunalverwaltungen beim Einsatz Künstlicher Intelligenz im Freistaat Sachsen

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Der Einsatz Künstlicher Intelligenz (KI) gewinnt auch in den Kommunalverwaltungen zunehmend an Bedeutung. Gleichzeitig steigen die Anforderungen an Datenschutz, Informationssicherheit, digitale Souveränität und die rechtssichere Anwendung entsprechender Systeme. Die Sächsische Staatsverwaltung hat hierfür inzwischen ressortübergreifende Leitlinien für die Anwendung von im Internet zugänglichen KI- Systemen eingeführt. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, wie der Freistaat Sachsen die Städte, Gemeinden und Landkreise bei der Einführung und dem verantwortungsvollen Einsatz von KI-Anwendungen unterstützt.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:
Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung über den Einsatz KI-gestützter Anwendungen in den Städten, Gemeinden und Landkreisen des Freistaates Sachsen vor und in welchen Aufgabenbereichen werden diese nach Kenntnis der Staatsregierung eingesetzt?

Frage 3:
Welche bestehenden KI-Anwendungen oder KI-Plattformen anderer Länder, des Bundes oder anderer öffentlicher Stellen wurden nach Kenntnis der Staatsregierung hinsichtlich einer Nachnutzung durch sächsische Kommunalverwaltungen geprüft oder den Kommunen zur Nachnutzung empfohlen?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 und 3:

SACHSEN 1100 SO GEHT SÄCHSISCH.

Hausanschrift:
Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1
01097 Dresden

www.sachsen.de

* Der Empfang von elektronisch signierten und/oder verschlüsselten elektronischen Dokumenten ist möglich. Die öffentlichen Schlüssel der Sächsischen Staatskanzlei finden Sie unter https://www.sachsen.de/kontakt.html.

Der Staatsregierung liegen keine der Fragestellung entsprechenden systematischen Erkenntnisse vor. Die Staatsregierung ist dem Landtag nur für ihre Amtsführung verantwortlich. Sie ist daher nur in solchen Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen, die außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen.

Letzteres ist hier der Fall, denn die Frage betrifft ausschließlich den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung. Selbstverwaltungsaufgaben unterliegen nur der Rechtsaufsicht, nicht aber der Fachaufsicht. Im Zuständigkeitsbereich der Rechtsaufsicht können die Staatsregierung bzw. die hierfür zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden vom Informationsrecht nach § 113 SächsGemO nur Gebrauch machen, wenn im Einzelfall Anhaltspunkte für eine bevorstehende oder bereits erfolgte Rechtsverletzung vorliegen. Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben, denn der Einsatz KI-gestützter Anwendungen sowie die Prüfung der Nachnutzungsmöglichkeiten bestehender KI-Anwendungen oder KI-Plattformen anderer Länder, des Bundes oder anderer öffentlicher Stellen durch sächsische Kommunen sind Angelegenheiten, die von den Kommunen als Selbstverwaltungsaufgaben wahrgenommen werden. Anhaltspunkte für bevorstehende oder bereits erfolgte Rechtsverletzungen oder diesbezügliche Informationen liegen der Staatsregierung nicht vor.

Frage 2:
Welche Beratungs-, Schulungs- oder Unterstützungsangebote stellt der Freistaat Sachsen den Kommunalverwaltungen für den rechtssicheren und verantwortungsvollen Einsatz von KI-Anwendungen zur Verfügung oder plant deren Einführung?

Die Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum (HSF Meißen) bietet im Fortbildungsprogramm für die staatlichen Bediensteten eine Vielzahl von Fortbildungsveranstaltungen zum rechtssicheren und verantwortungsvollen Umgang zum Einsatz von Anwendungen Künstlicher Intelligenz (KI) an. Sofern freie Kapazitäten bei einzelnen Angeboten vorhanden sind, können grundsätzlich auch Bedienstete von Kommunen kostenpflichtig zugelassen werden.

Neben der ressortübergreifenden Fortbildung der staatlichen Bediensteten bietet die HSF Meißen gemäß § 2 Absatz 5 Satz 4 Fachhochschule-Meißen-Gesetz (FHMeißenG) auch Fortbildungsmaßnahmen an, die den fachlichen Austausch zwischen staatlichen und kommunalen Stellen fördern. Im Bereich der KI ist hier das Format „Bürgermeisterkurs regional“ zum Thema „KI für Kommunalverwaltungen“ zu nennen, welcher im November 2026 für jeweils einen Tag in unterschiedlichen Regionen des Freistaates geplant ist.

Am 23. Juni 2026 wurde zwischen dem Freistaat Sachsen und den kommunalen Landesverbänden eine Vereinbarung zur kostenfreien Mitnutzung der Angebote der Lernwelt der HSF Meißen durch die Bediensteten der sächsischen Kommunen abgeschlossen. Auf dieser Lernplattform für digitale Fortbildungsangebote der HSF Meißen sind auch Angebote zu KI, Informationssicherheit und Digitalisierung enthalten. Auf kommunaler Seite werden derzeit die technischen Voraussetzungen für die breite Mitnutzung geschaffen.

Frage 4:
Welche Maßnahmen ergreift oder plant die Staatsregierung, um den Kommunalverwaltungen gemeinsame technische oder organisatorische Grundlagen – insbesondere im Bereich KI-Governance, Datenschutz, Informationssicherheit oder digitale Souveränität – zur Verfügung zu stellen und dadurch Mehrfachentwicklungen in den einzelnen Kommunen zu vermeiden?

Die Sächsische Staatsregierung unterstützt die Kommunen auf vielfältige Weise im Bereich Verwaltungsdigitalisierung bzw. Verwaltungsmodernisierung, worunter auch das Thema KI fällt. Unterstützung erfolgt unter anderem durch:

1) Maßnahmen im Bereich digitaler Schulungen, wie in der Antwort auf Frage 2 ausgeführt.
2) die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für den Einsatz von KI im Verwaltungshandeln, insbesondere zur Nutzung, Training, Testung, Validierung und Beobachtung von KI-Technologien. Diese sollen Eingang in die sich derzeit in Erarbeitung und Abstimmung befindende Novellierung des Sächsischen E-Government-Gesetzes finden.
3) die Bereitstellung finanzieller Mittel für die ebenenübergreifende Digitalisierung. So wird durch einen Fördervertrag mit dem Sächsischen Städte- und Gemeindetag (SSG) das Programm „Digital-Lotsen-Sachsen“ gefördert, durch das u.a. eine kommunal verankerte KI-Community aufgebaut worden ist. Daneben besteht ein Fördervertrag mit der Sächsischen Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung (SAKD) zur Umsetzung der Verwaltungsdigitalisierung der kommunalen Ebene. Derzeit werden in diesem Rahmen zwei KI-Projekte gefördert, die perspektivisch auch Wirkung für eine Vielzahl von Kommunen entfalten sollen: eine KI-gestützte Eingangsprüfung von Anträgen zu Verwaltungsleistungen der Stadt Leipzig sowie im Landkreis Bautzen eine KI-gestützte Handschrifterkennung.

Frage 5:
Beabsichtigt die Staatsregierung, gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden oder anderen öffentlichen Partnern eine gemeinsame KI-Infrastruktur, einen landesweiten KI-Assistenten oder sonstige gemeinsame KI-Dienste für die Kommunalverwaltungen im Freistaat Sachsen bereitzustellen oder deren Entwicklung zu unterstützen? Wenn ja, wie ist der Sachstand?

Eine mögliche Erweiterung des souveränen KI-Assistenten (vgl. Antwort der Staatsregierung auf die Kleine Anfrage, Drs-Nr.: 8/7915) auf kommunale Verwaltungen ist derzeit in Prüfung.

Mit freundlichen Grüßen

Handschuh

Dr. Andreas Handschuh